

**Kleine Anfrage**

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD),
Sandra Weegels (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Pascal Schleich (AfD) und
Dirk Gaw (AfD) vom 20.02.2024**

**Überbezahlte Behandlungshonorare für „unbegleitete minderjährige Ausländer
(umA)“ – die Rolle der „AWO“**

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Gegen die ehemalige Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen, Frau G.-B. (SPD) und weitere bisher ungenannte Personen ist laut einschlägiger Presseberichte aufgrund folgender Vorgänge ein Strafermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der „Untreue“ eingeleitet worden: Im Wege des Gerichtsurteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 06.12.2018 - 7 A 10609/18 war festgestellt worden, dass die Vergütung ärztlicher Behandlungen für sogenannte „umA“ aufgrund der einschlägigen Rechtslage evident nur nach kassenärztlichen und nicht nach privatärztlichen Vergütungssätzen zu erfolgen hat. In ihrer Funktion als Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen soll Frau G.-B. nach Eintritt der Rechtskräftigkeit jenes Gerichtsurteils pflichtwidrig die Rückforderung überzahlter Beträge von Behandlungshonoraren unterlassen haben, die entgegen der innerhalb jenes Gerichtsurteils festgestellten Rechtslage durch die Stadt Gießen ab dem Jahr 2015 und insbesondere in den Jahren 2017 und 2018 für die ärztliche Behandlung von „umA“ in Höhe des Vergütungssatzes für Privatpatienten, in „zwei- bis dreifacher Höhe“ des tatsächlich geschuldeten, kassenärztlichen Honorars an mehrere Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten geleistet worden waren. Bei einem der Profiteure der überbezahlten Behandlungshonorare soll es sich um den Ehemann von Frau G.-B., den Zahnarzt Herrn B., handeln. Darüber hinaus sollen Mitglieder des Magistrats der Stadt Gießen, die den Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und der Linkspartei angehören, trotz der durch das o. g. Gerichtsurteil festgestellten, evidenten Rechtslage behauptet haben, eine Überbezahlung der Behandlungshonorare sei nicht erfolgt. In Bezug auf den in Rede stehenden Tatvorwurf sind weiterhin folgende Begleitumstände beachtlich: Obwohl die Jugenddezernentin, Frau W.-G. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im betreffenden Zeitraum für die Betreuung der in Gießen ansässigen „umA“ primär zuständig gewesen ist, werden die eigentlichen Betreuungsleistungen „seit 20 Jahren im Auftrag der Stadt“ vom Caritasverband Gießen erbracht. Dementsprechend sind die überbezahlten Behandlungshonorare, deren Rückforderung Frau G.-B. unterlassen haben soll, seitens der Caritas gegenüber der Stadt Gießen in Rechnung gestellt worden. Auffällig ist hierbei, dass Frau G.-B. mit einer Vorstandsangehörigen des Caritasverbands Gießen, Frau Eva H., im Vorstand des „Trägervereins für die Beratungs- und Koordinierungsstelle für Ältere und Pflegebedürftige Menschen in Stadt und Landkreis Gießen e. V., Linden“ vertreten ist – einem Verein, in dem u. a. die AWO-Verbände Gießen und Gießen-Land involviert sind.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1. Inwiefern besteht zwischen

- a) Frau G.-B.,
- b) den Ehemann von Frau G.-B., Herrn B.,
- c) Frau W.-G.,
- d) sonstigen Angehörige des Jugendamtes Gießen oder
- e) Angehörigen des Magistrats der Stadt Gießen aus den Reihen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD oder der Linkspartei, die entgegen der einschlägigen Rechtslage behauptet haben, dass eine Überbezahlung der Behandlungshonorare nicht erfolgt sei, eine unmittelbare Zugehörigkeit bzw. Verbindung der zur „Arbeiterwohlfahrt (AWO)“?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 2 Handelt es sich bei den Personen, gegen welche wegen der in Rede stehenden Vorgänge neben Frau G.-B. ebenfalls Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, auch um Angehörige der „Caritas“ oder Angehörige der „Arbeiterwohlfahrt (AWO)“?

Nein, sofern unter „Angehörige“ Verantwortliche oder Mitarbeiter der genannten Organisationen gemeint sind. Zu gegebenenfalls bestehenden Vereinsmitgliedschaften bei Caritas und/oder AWO liegen nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft keine Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 15. Mai 2024

Heike Hofmann